

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 41/11 B

L 4 VS 1/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 VS 4/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. September 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch seine früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 5.12.2011 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 6.1.2012 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 SGG*), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis mit Senatsschreiben vom 6.12.2011 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

